

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 95.

Donnerstag den 8. August

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1214. (2) Nr. 16642.

K u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Aufschreibung der Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1845. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 25. Juni 1844 anzuordnen geruht, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1844 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1845 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge h. Hofkanzler-Schlusses vom 5. Juli 1844, Z. 20607, mit dem Bemerkn. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksobrigkeiten unter Einem mittelst der k. k. Kreisämter angewiesen werden, die Erwerbsteuer, so wie sie im gegenwärtigen Jahre bestanden hat, und noch besteht, auch für das Verwaltungs-Jahr 1845, in halbjährigen Anticipat Raten einzuhoben, und auf die gewöhnliche Art abzuquittiren. — Laibach am 20. Juli 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1213. (2) Nr. 6753.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Dr. Blas Dvjiagh, Curator des abwesend und unbekannt wo befindlichen August Schüg, wegen aus dem Urtheile ddo. 29. August 1843, zugestellt 28. Februar 1844, schuldiger 4000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen,

auf 9075 fl. 26 $\frac{1}{4}$ kr. geschätzten drei Vierteltheile des landtäflichen Gutes Slapp, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 30. September, 4. November und 9. December 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese 3 Vierteltheile des Gutes Slapp weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 20. Juli 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1206. (3) Nr. 67421 VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeinde-Zuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juni 1844, Nr. 24,306, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindeforschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen

Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, — dann die Linienweg- und Brückenmäthe, und die Wassermauth zu Laibach auf das Verwaltungsjahr 1845, und bedingnißweise auch auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags = Aufkündigung, welche von Seite des Alerars bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen hat, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in der Art werden in Pacht ausgedoten werden, daß bei dem Umstande, als die Laibacher Linienmäthe und die Wassermauth nicht mehr, wie bisher, einen mit den vorbenannten Verzehrungssteuer-Objecten cumulativen Gegenstand eines und desselben Pachtvertrages, sondern getrennte Versteigerungs-Objecte zu bilden haben, sowohl für die allgemeine Verzehrungssteuer sammt Gemeindefuzschlägen, als für die Weg-, Brückenmäthe und die Wassermauth in Laibach alle in Pachtanbote werden angenommen werden, über deren Annahme sich die Staatsverwaltung die Entscheidung vorbehält. — Die Versteigerung wird am 26. August 1844 früh um 10 Uhr im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung, Haus-Nr. 297 am Schulplaze zu Laibach, unter nachfolgender Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges mit denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1. Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags am 25. August 1844 versiegelt, und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral = Bezirks-Vorsteheres zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, die nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Offerte, welche nach diesem auf die sechste Nachmittagsstunde des 25. August 1844 festgesetzten Schlußtermin, und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer

Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Zedermann zugelassen, welcher nach den Gesezen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Ueberrnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtung = Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrerz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Fuzschläge in der Stadt Laibach, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmäthe, dann der Wassermauth in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen k. k. Steyerm. illyr. Cameral = Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse depositirt hat. Dieser Erlag muß im Baren, oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermauth in Laibach kann als Badium auch mittelst Hypothekar = Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs = oder Landtafel = Extractes, und des Schätzungsactes geleistet werden, die bezüglichliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Graz oder Laibach versehen seyn. — 5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeschlossene Badien oder Erlagscheine des bei einer, der hohen Cameral = Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumsbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom

Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurück zu behalten. — 7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Abnahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersteher's

und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsziltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach. 1. Hiefür wird der Betrag jährlicher 115,012 fl., sage! Einmal hundert fünfzehn tausend zwölf Gulden M. M., von welchem 48000 fl. M. M. auf den Gemeindezuschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebürnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illhr. Subernial-Circularre ddo. 27. October 1838, Z. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzubeheben. — Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der

Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in der Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Beauftragten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperrre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyr. Subernial-Circular vom 19. November 1831, Zahl 25510, kund gemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariff vom 27. October 1838, Zahl 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den 4. Theil des contrahirten Pachtbills als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Curswerte zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheits-Urkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Vadium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Vadium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entgegnhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Herrats, und zwar ohne Einrechnung des besondern verfallenen Vadiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat

der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyr. Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10 Für den Ausrußpreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervor geht, bleibt es jedem Theile, insofern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen

Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingssrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Randmachung bezeichneter Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorae für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Rücksicht

auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein-, Weinmost- und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1844 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hiebei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, in sofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerer an den Pächter, einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Auforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der hohen k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung kleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauthe, und der Wassermauth zu Laibach. 1. Als Fiscalpreis wird der Betrag pr 17652 fl. 24 kr. M. angenommen, wovon — a) für die Linienwegmauth an der Wienerlinie und für jene an der Kärnthnerlinie der Betrag von 5147 fl. — b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Karlstädter-Linie der Betrag von 4316 fl. 30 kr. — c) für die Linienmauth an der St. Peterlinie sammt Kuthal der Betrag von 1438 fl. 50 kr. d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Zirnau der Betrag von 6508 fl. 50 kr. — e) und für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 211 fl. 14 kr., zusammen 17652 fl. 24 kr. entfällt. — 2. Jene allgemeynen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauthe für die

Jahre 1845, 1846 und 1847 in der gedruckten Kundmachung der wohlthölichen k. k. illyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Juni 1844, Zahl 6557, enthalten sind, und jüngst mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäuthe zu gelten.

— 3. Das dem Pächter im 16. Absätze der vorerwähnten Kundmachung zugesandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauth-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4. Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyrischen Suberniums dd. 28. October 1822, Zahl 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit.

— 5. Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Inassen der Gemeinden Schwiza, Stranškavaß, Dffrednig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kossarie, Hruschova, Bressie, St. Martin, Komarie, Kossare und Raishanig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenem k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Zahl 563, und der illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung dd. 22. Februar 1834, Zahl ¹⁶³⁵/₁₀₀, gegen dem von der Brückenmauth an der Driester-Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Driestädten gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Inassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

— 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 26. Juli 1844.

3. 1207. (3)

Nr. 2410.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von dreihundert fünfzig Gulden, und für den Fall der graduellen Vorrückung eine provisorische Accessistenstelle daselbst mit dem Gehalte von dreihundert Gulden G. M. gegen Erlaß der Caution im Betrage der Besoldung zu besetzen. — Die Bewerber um eine dieser beiden Stellen haben die gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste längstens bis zum 18. August d. J. im Wege der vorgelegten Behörden bei der k. k. Oberpostverwaltung in Brünn einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten dieser Oberpostverwaltung sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. — Laibach am 29. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1175. (2)

Nr. 1474.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey in der executoiven Sequestrations-Fühung des Karl Perfoglio von Wippach, wider den unbekant wo befindlichen August Schütz, rückichtlich des dem Letzte n gehörigen $\frac{1}{4}$ Antheils an dem Gute Slapp, der Güte Dossleine und Rusdorf, und der anlebenden cominical- und Rural-Realitäten, wegen schuldiger 2050 fl., dem Executen der Herr Dr. Dvornik, Hof- und Gerichts-Advocat in Laibach, als Curator aufgestellt worden.

Bezirksgericht Wippach am 13. Mai 1844.

3. 1176 (2)

Nro. 1616.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Marijana Rozjanzibich, durch ihren Bevollmächtigten Andreas Schwiz, in den neuerlichen Verkauf der Jakob Rozjanzibich'schen $\frac{1}{2}$ Hube, sub Urb. Fol. 1 der Herrschaft Genofetich dienstbar, auf Gefahr und Kosten der Erstber Johann Petriß und Andreas Petkou des gewilliget, und hiezu eine einzige Zeilbietung auf den 10. September d. J. mit dem Anbange bearrmt, daß diese Realität auch unter dem früheren Erstehungsbetrage von 621 fl. 40 kr. hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 24. Mai 1844.

3. 1209. (2)

Nr. 1334.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der majorenen Johanna

Kottwig, durch deren Vormund Herrn Dr. Pfeifferer, in die executive Vertheilung der dem Crediten Anton Kottwig zu Verden gehörigen, als lict. gelogenen, und der Herrschaft Freudenb. l. sub Urb. Nr. 31 dienstharen, laut Schätzungprotocolls vom 13. November 1839, Nr. 1907, sammt Wohn- und Werkstättengebäuden gerichtlich auf 1026 fl. bewertheten Dreteltheile, wezu aus dem Uebere vom 30. Juli 1833 schuldigen Capitals p. 225 fl. Zinsen und Supererpenen gewilliget worden, und es werden zu dem Ende die Tagsetzungen auf den 27. August, den 1. u. d. den 22. October l. J., jedesmal früh um 9 Uhr i loco der Realität mit dem Besatze beiliegend, daß wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um den Schätzungswert verkauft werden könnte, dieselbe bei der dritten auch darunter wird hintangegeben werden. — Uebrigens können das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingung, wornach unter andern jeder Licitant ein Badium pr. 105 fl. u. H. den der Commissio zu erlegen hat, und der neueste Grundbuchextract täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.
Oberlaubach am 10. Juli 1844.

Z. 1181. (2) Nr. 2138.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Admannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Aufsuchen des Mathias Sallacher von Abp. gegen Frau Kriviz von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 15. Februar 1843, Z. 88, u. d. 15. Februar 1844, Z. 1083, schuldigen 140 fl. sammt Zinsen, Gebührens- und Executionskosten, in die executive Vertheilung der dem Schuldner gehörigen, 3 Aep unter Hauszahl 48 liegenden, der Herrschaft Ein sub Rectif. Nr. 29, Urb. Nr. 32 dienstharen, gerichtlich auf 1132 fl. 30 kr. geschätzten Grundstube gewilliget, und zur Vornahme de selben in loco der Realität drei Tagsetzungen, und zwar auf den 31. August, den 30. September, und 30. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatze angeordnet, daß sie gegen die Grundstube nur bei der dritten Vertheilung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. Die Licitationsbedingung, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können in dem gewöhnlichen Amte einesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Admannsdorf am 18. Juli 1844.

Z. 1188. (2) Nr. 294.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Söbbera wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen des Herrn Simon Pfeiffer, und Herrn Dr. Wurzbach in Laubach, die executive Vertheilung der dem Jacob Köber gehörigen, der Pfarvikarschaft St. Maria gerechta sub Urb. Nr. 48 dienstharen, auf 1060 fl. geschätzten Weiden Gabe, wezu schuldigen 1270 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 30. August, 30. September und 30. October l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Weiden Gabe mit dem Andachte angeordnet worden.

daß die Weiden bei der dritten Licitation auch unter der Tagsetzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Verkaufsbedingung und der Grundbuchextract können bei diesem Gerichte einesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg den 24. Juli 1844.

Z. 1191. (2) Nr. 2064.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentliche Kund gegeben: Es sey über Aufsuchen des Herrn Georg Emak v. Mülling, die executive Vertheilung der dem Johann Kosschewer von Kreuzdorf Haus Nr. 20 gehörigen, gerichtlich auf 200 fl. geschätzten, an der Kulp beim Müllinger Stadtwald gelegenen, und dem Grundbuchsamte der St. Katharina Güte sub Carr. Nr. 30 die dienstharen Weiden sammt Acker, wegen schuldiger 156 fl. c. s. c. bewilliget und seien hiezu 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 24. August, 25. September, und 23. October d. J. Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der genannten Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß solche nur bei dem Schätzungswerte bei der dritten Vertheilungstagsetzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingung können hier einesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Juli 1844.

Z. 1192. (2) Nr. 2026.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Aufsuchen des Michael Swintsch von Reichenau, Bezirksgericht, die executive Vertheilung der dem Crediten Martin Wajug vulgo Baren von Radoyitz Haus Nr. 51 gehörigen, der Herrschaft Ad sub Top. Nr. 29, 31, 77 und 92 dienstharen, in Realität gelehren und gerichtlich auf 420 fl. an Realität bewilliget, und seien hiezu 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 22. August, 23. September und 21. October d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Besatze angeordnet worden, daß solche unter dem Schätzungswerte bei der dritten Vertheilungstagsetzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Vertheilungsbedingung können hier einesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 18. Juli 1844.

Z. 1157 (3) Nr. 1559.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Wieselstein zu Krainburg wird den unbekanntwohrenden Gutsheeren, Maria, Johann, Anton und Franz Florian und den unbekanntwohrenden Nachkommen de selben mit als gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Herr Carl Florian wegen entlichen Klage auf Verjährung und Erbschaftsliquidation der auf seinem, am untern Plage

in der k. k. Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 169 alt, 194 neu gelegenen, dem städtischen Grundbuche eintrachtenden Hause und dazu gehöri- gen 1/2 Piachantheil mit dem Rverse und Capbriete addo. 21. Juli 1766 intabulirten Forderung pr. 173 fl. 26 kr. D. W. eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 31. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Augustin Quatser in Krainburg zum Curator bestellt, mit welcher angebrachte Rechtsache nach der bestehenden O. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieses wird den Beklagten zu dem Ende mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte bekannt zu machen, überhaupt in dem ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen werden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verobsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. R. Bezirksgericht zu Krainburg den 13. Juni 1844.

Z. 1158. (3) Nr. 1964.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 19. Februar l. J., ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen 1/2 Hüblers Lorenz Pouschin von Weiskendorf, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des § 84 b. G. B. hieramts bei der auf den 13. August l. J., Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidatiohsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reitsitz den 3. Juli 1844.

Z. 1162. (3) Nr. 1799.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherfschaft Udeisberg wird bekannt gegeben: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. Mai d. J. im Civil-Spitale zu Lajbach verstorbenen k. k. Auaris Herrn Andreas Wairisch einen Erbanspruch zu machengedenken, diesen Anspruch binnen Einem Jahre so gewiß anzumelden, als widrigenfalls das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Nachlaß jenen aus den sich Anmeldenden eingetrentet werden würde, denen er nach dem Gesetze gebührt.

R. R. Bezirksgericht Udeisberg am 16. Juni 1844.

Z. 1159. (3) Nr. 672.

E d i c t.

Diesjenigen, welche an der Nachlaß des zu Rischa mit Testament verstorbenen Realitäten-

besitzer Johann Strudel eine Forderung zu stellen haben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüch bei der auf den 26. August d. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts bestimmten Tagsatzung mündlich oder schriftlich, und zwar bei Vermeidung der im §. 84 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen anzumelden.

R. R. Bezirksgericht Auersperg am 11. Juli 1844.

Z. 1163. (3) Nr. 832.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Paulitz von Deutschdorf, gegen Georg Nitzsch von Bienenberg in die executive Feilbietung der gegnerischen, sub Urb. Nr. 197 und Rectif. Nr. 178 der Herrschaft Schneeberg dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Schwätzungswerte pr. 742 fl., wegen aus dem Urtheile vom 14. November 1843, Z. 1643, schuldigen 40 fl. 23 kr. c. s. c. hiermit gemilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstermine, auf den 24. August, 24. September und 24. October l. J., jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schwätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schwätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 15. Mai 1844.

Z. 1165. (3) Nr. 2016.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofelsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, Gessionär des Hrn. Blasius Adam, k. k. Bezirkscommissär in Pinquente, in die Realisirung der, mit Bescheide vom 17. Februar 1843, Z. 333, bewilligten, sohin aber mittelst Bescheides vom 10. März 1843, Z. 688, sistirten executiven Feilbietung der, dem Erphanzoll von Hrenovitz geböri- gen, der Staatsherfschaft Udeisberg sub Urb. Nr. 1092 dienstbaren 1/2 Hube, so wie der, dem Gute Neukessel sub Urb. Nr. 60 1/2 unterthänigen 1/2 Hube, im Gesamtschwätzungswerte von 381 fl. 40 kr., wegen schulden 1100 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 28. August, 28. September und 28. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Executen zu Hrenovitz mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schwätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schwätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofelsch am 17. Juli 1844.